Beitragsordnung des FC- Weilersbach 1919 e.V.

Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Unter den Begriff „Beiträge“ fallen alle Mitgliedsbeiträge des Vereins, der Alten Herren-, Damengymnastik- und Jugend-Abteilung, sowie der Mountainbike-Abteilung.

Inhalt

1 Allgemeines ... 3
2 Beitragssätze ... 3
3 Sportversicherung ... 4
4 Änderungen ... 4
5 Zahlungsweise, Eintritt, Austritt ... 4
6 Mahnverfahren ... 5
7 Datenschutz ... 5
8 Inkrafttreten ... 5
Anlage 1 zur Beitragsordnung ... 6
§ 62 BDSG – Auftragsverarbeitung ... 6

1 Allgemeines

1.1 **Die Höhe der Beiträge** wird von der Mitgliederversammlung festgelegt

1.2 Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar des Beschlussjahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

1.3 Die Beiträge werden in einem 3-jährigen Turnus von der Vorstandschaft geprüft. Sollte eine Anpassung notwendig sein, wird ein Vorschschlag für die Mitgliederversammlung erstellt.

2 Beitragssätze

Abteilung	Beitragsbezeichnung	Beitrag
Fußball	Erwachsene	48,00 €
Fußball	Alte Herren	48,00 €
Fußball	Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr)	40,00 €
Fußball	Familienbeitrag	110,00 €
Fußball	Passiv	30,00 €
Fußball	Ehrenmitglied beitragsfrei	-
Dance Kids	Jugendliche	40,00 €
Damengymnastik	Erwachsene	48,00 €
Mountainbike	Erwachsene	48,00 €

(1) Ein Jugendlicher gilt ab dem 18. Lebensjahr als Erwachsener.

(2) Der Familienbeitrag wird verwendet, wenn dieser günstiger wie die Summe der einzelnen Mitgliedsbeiträge der Familie ist.

(3) Als Familie im Sinne der Beitragsordnung gelten die Eltern und die Kinder der Familie.

(4) Trifft für ein Kind die Voraussetzung (1) nicht mehr zu, kann dies nicht mehr für den Familienbeitrag berücksichtigt werden.

3 Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 2 ist die Sportversicherung des Südbadischen Fußballverband (SBFV) enthalten.

4 Änderungen

4.1 Ändern sich die persönlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Beitragshöhe begründen, ist dies einem Vorstandsmitglied mitzuteilen, desgleichen bei sonstigen Änderungen, insbesondere bei Änderungen der Bankdaten.

4.2 Versäumt das Mitglied Änderungen mitzuteilen, so trägt es die dadurch entstehenden Kosten (z.B. Erhebung von Rücklastgebühren der Banken bei nicht mitgeteilter Kontoänderung).

5 Zahlungsweise, Eintritt, Austritt

5.1 Der Einzug des Mitgliedbeitrages erfolgt jeweils zum 15. Juni jeden Jahres und wird von dem vom Mitglied angegebenen Bankkonto abgebucht. Liegt keine Einverständniserklärung für einen Bankeinzug vor, wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR pro Jahresbeitrag erhoben.

5.2 Bei Vereinseintritt bis zum 30. September ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Vereinseintritt ab dem 1. Oktober wird der Beitrag erst im folgenden Jahr erhoben.

5.3 Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis 31. Dezember, schriftlich, einem Vorstandsmitglied angezeigt werden.

5.4 In begründeten Fällen kann die Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags für das laufende Jahr erfolgen.

5.5 Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

6 Mahnverfahren

6.1 Säumige Mitglieder werden gemahnt. Die von den Kreditinstituten berechnete Kosten bei Zurückweisung der Lastschrift wird dem Mitglied in Rechnung gestellt.

6.2 Mitglieder, die trotz 2-maliger Mahnung den Beitrag nicht zahlen, können durch Beschluss der Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden.

7 Datenschutz

Die Mitgliedsverwaltung erfolgt gemäß dem von den DFB-Medien zur Verfügung gestellte Software DFBnet Verein. Die DFB-Medien wird mit dem Angebot DFBnet Verein als Auftragsdienstleister gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (siehe Anlage 1) für den Verein tätig. Der Verein bleibt allerdings die verantwortliche Stelle für die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Satzungsänderng der Generalsversammmlung am 20.01.2023 in Kraft.

Anlage 1 zur Beitragsordnung

§ 62 BDSG – Auftragsverarbeitung

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, hat der Verantwortliche für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz zu sorgen. Die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadensersatz sind in diesem Fall gegenüber dem Verantwortlichen geltend zu machen.

(2) Ein Verantwortlicher darf nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

(3) Auftragsverarbeiter dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Hat der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine Genehmigung zur Hinzuziehung weiterer Auftragsverarbeiter erteilt, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung zu informieren. Der Verantwortliche kann in diesem Fall die Hinzuziehung oder Ersetzung untersagen.

(4) Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so hat er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit dem Verantwortlichen nach Absatz 5 aufzuerlegen, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind. Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.

(5) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter hat auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments zu erfolgen, der oder das den Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen bindet und der oder das den Gegenstand, dieDauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen festlegt. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument haben insbesondere vorzusehen, dass der Auftragsverarbeiter
1.nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren;
2. gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
3. den Verantwortlichen mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltungder Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten;
4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl des Verantwortlichen zurückgibt oder löscht und bestehende Kopien vernichtet, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht;
5. dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen, insbesondere die gemäß § 76 erstellten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt;
6. Überprüfungen, die von dem Verantwortlichen oder einem von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt;
7. die in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
8.alle gemäß § 64 erforderlichen Maßnahmen ergreift und
9. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 64 bis 67 und 69 genannten Pflichten unterstützt.

(6) Der Vertrag im Sinne des Absatzes 5 ist schriftlich oder elektronisch abzufassen.

(7) Ein Auftragsverarbeiter, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen diese Vorschrift bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.